



Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum an den Sonntagen 27. September, 8. November und 13. Dezember 2020

Beratungsfolge:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Rat der Stadt Beckum

08.10.2020 Genehmigung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum an den Sonntagen 27. September, 8. November und 13. Dezember 2020 vom 26. August 2020 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden (vergleiche § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (vergleiche § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW).

Die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum beschloss in seiner Sitzung am 25.08.2020 die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum an den Sonntagen 27. September, 8. November und 13. Dezember. Der Rat stützte die Entscheidung auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zum Aktenzeichen IV B 2 „Festsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage nach § 6 LÖG NRW im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie“. Der Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgte trotz rechtlicher Unwägbarkeiten im Vertrauen darauf, dass die Rechtsauffassung des Ministeriums einer Überprüfung durch die Rechtsprechung standhalten würde.

Für die Einzelheiten wird auf die Vorlage 2020/0230 verwiesen. Die Verordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Beckum vom 27.08.2020 – Nummer 32 – veröffentlicht.

Mit mehreren Beschlüssen seit dem 28.08.2020 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zahlreiche Sonntagsöffnungen im Wege einstweiliger Anordnungen untersagt. Das betraf zunächst unter anderem die Verkaufsoffnungen in Bad Salzuflen (Beschluss vom 28.08.2020 zum Aktenzeichen 4 B 1260/20.NE) und Lemgo (Beschluss vom 28.08.2020 zum Aktenzeichen 4 B 1261/20.NE) sowie in Kvelaer (Beschluss vom 03.09.2020 zum Aktenzeichen 4 B 1253/20.NE) und Iserlohn (Beschlüsse vom 03.09.2020 zu den Aktenzeichen 4 B 1283/20.NE und 4 B 1284/20.NE, alle vorstehenden veröffentlicht unter www.nrwe.de).

Die Gewerkschaft ver.di stellte am 01.09.2020 beim OVG NRW Normenkontrollanträge gegen die vom Rat beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnungen zu den Verkaufsoffnungen in den Stadtteilen Beckum und Neubeckum. Zugleich beantragte sie im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Untersagung der auf diese Verordnungen gestützten Verkaufsoffnungen.

Mit Beschluss vom 04.09.2020 untersagte das OVG NRW die Verkaufsoffnungen im Stadtteil Beckum. Der Beschluss liegt den Ratsfraktionen vor. Darin wird ausgeführt, dass die im Rat angeführten Erwägungen eine Verkaufsoffnung nicht rechtfertigen können.

Die Entscheidung bezüglich der Verkaufsoffnungen im Stadtteil Neubeckum steht noch aus. Aufgrund der oben beschriebenen gefestigten Rechtsprechung sowie der gerichtlichen Ausführungen zu den vergleichbaren Erwägungen zum Stadtteil Beckum ist sicher damit zu rechnen, dass auch die Verkaufsoffnung im Stadtteil Neubeckum noch vor dem ersten Termin am 27.09.2020 untersagt würde. Die Verwaltung hat daher beim zuständigen Senat des OVG NRW um Zurückstellung der Entscheidung nachgesucht, um abzuklären, ob die Verordnung freiwillig aufgehoben werden kann.

Nach Anhörung der Fraktionen im Rat der Stadt Beckum wird dies mindestens mehrheitlich befürwortet. Es wird daher vorgeschlagen, die Ordnungsbehördliche Verordnung aufzuheben. Dies erfolgt mittels neuer Verordnung (§ 34 Absatz 1 OBG). Gemäß dem Entwurf soll die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten, da ihre zeitnahe Wirksamkeit zur Abwendung einer nachteiligen Gerichtsentscheidung und der damit verbundenen Möglichkeit zur Einsparung von Verfahrenskosten im öffentlichen Interesse ist (vergleiche § 33 Absatz 2 Satz 2 OBG).

Dringlichkeit

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeit sind vorliegend erfüllt. Die zu treffende Entscheidung ist – wie ausgeführt – dringlich.

Eine Entscheidung müsste noch in der Kalenderwoche 38 getroffen werden. Anderenfalls könnte nicht mehr rechtzeitig versucht werden, gegenüber dem Gericht und der Gewerkschaft ver.di die Abwendung einer Sachentscheidung zu erreichen. Eine turnusmäßige Sitzung des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses fände erst nach dem ersten Termin zur Verkaufsöffnung am 27.09.2020 statt. Die Einberufung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses wäre aufgrund bestehender Ladungsfristen nicht rechtzeitig möglich. Gleichzeitig kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden. Die negative Sachentscheidung wäre nach Auffassung der Verwaltung als erheblicher Nachteil im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW zu werten.

Dringlichkeitsentscheidung:

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Beckum, den 17.09.2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Beckum, den 17.09.2020

gezeichnet
Karsten Koch
Ratsmitglied

Anlage(n):

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum an den Sonntagen 27. September, 8. November und 13. Dezember 2020 vom 26. August 2020

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum
zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum an den Sonntagen 27. September, 8. November und 13. Dezember 2020 vom 26. August 2020**

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 34 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsentscheidung vom 17.09.2020 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26. August 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum an den Sonntagen 27. September, 8. November und 13. Dezember 2020 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.